

Zeitschrift: Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes
Herausgeber: Schweizerischer Gewerkschaftsbund
Band: 14 (1922)
Heft: 12

Rubrik: Arbeiterrecht

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 07.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

des (Oberbeamten) bemüssigt fühlte, gegen die Leitung des Föderativverbandes zu polemisieren.

Ein positives Resultat zeitigten die Besprechungen nicht. Auch die Verhandlungen über den Entwurf zum Besoldungsgesetz, die sich hauptsächlich um die Festsetzung eines untersten Minimums und Maximums drehten, brachten kein positives Ergebnis. Interessant ist immerhin eine Erklärung der Generaldirektion der S. B. B., die besagt, dass andere Ansätze als die des Personaldienstes nicht in Frage kommen könnten. Den Personalverbänden soll in nächster Zeit die Einreichungsvorlage zugestellt werden.

Lederarbeiter. Der Streik in der Firma *Bratteler, Schuhfabrik in Winterthur*, ist nach vierzehntägiger Dauer mit einem Teilerfolg beendet worden. Die abgeschlossene Vereinbarung enthält die folgenden Bestimmungen: Die Löhne bis zu 75 Rp. bleiben abzugsfrei. Stundenlöhne von 75 Rp. werden um 2 Prozent, von 75 bis 82 Rp. um 4 Prozent, von über 86 bis 140 Rp. bis zu 135 Fr. pro vierzehntägigen Zahltag um 6 Prozent und darüber hinausgehende Löhne um 8 Prozent reduziert. Für zweieinhalb Ferientage wird mit dem nächsten Zahltag der Lohn ausbezahlt, mit Ausnahme derjenigen Beschäftigten, die vor Streikausbruch erst einen Monat im Betrieb tätig waren. Alle Massregelungen unterbleiben; die Arbeit ist am 31. Oktober wieder aufgenommen worden.

Die Firma hatte ursprünglich einen Lohnabbau von 15 Prozent vorgeschlagen; nach den Verhandlungen mit der Arbeiterkommission war ihre Forderung auf 10 Prozent herabgesetzt worden. Das Einigungsamt endlich hatte einen Lohnabbau von 8 Prozent vorgeschlagen, mit Ausnahme derjenigen Löhne unter 70 Rp. Das Resultat der Bewegung bedeutet somit eine erhebliche Milderung der Reduktionen.

Anfangs November ist in der *Gerberei Olten* ein Konflikt ausgebrochen. Diese Firma plante die Vornahme eines zehnprozentigen Lohnabbaus, nachdem ein solcher von 10 Prozent bereits durchgeführt worden war. Direkte Unterhandlungen mit der Direktion hatten keinen Erfolg, Verhandlungen vor dem Einigungsamt in Olten endigten mit einem Vermittlungsvorschlag auf 8 Prozent. Die Direktion nahm den Vorschlag an, die Arbeiterschaft lehnte ihn in fast vollzählig besuchter Versammlung ab. Gleichzeitig wurde mit 106 Stimmen einmütig beschlossen, am nächsten Morgen in Ausstand zu treten. Die Direktion änderte nun ihren Vorschlag so ab, dass sofort 5 Prozent Lohnabbau in Kraft treten sollten, weitere 3 Prozent Ende März 1923. Nach weiteren Verhandlungen am Morgen des ersten Streiktages wurde eine Einigung in dem Sinne getroffen, dass ein sofortiger Lohnabbau von 4 Prozent zur Durchführung gelangen sollte, bei weiterer Verbilligung der Lebenshaltung nach vorheriger Verhandlungen im Frühjahr ein weiterer von 4 Prozent. Die Arbeiterschaft stimmte diesem Vorschlag mit 110 gegen 10 Stimmen zu und die Arbeit wurde nach halbtägigem Ausstand wieder aufgenommen. Die Arbeitszeit bleibt unverändert; Massregelungen werden keine vorgenommen.

Papierarbeiter. Nummer 22 des «Papierarbeiter» veröffentlicht einen Vertragsentwurf betreffend die *Lohn- und Arbeitsverhältnisse des Buchdruckerei-Hilspersonals in der Schweiz*. Der Entwurf lehnt sich an die Berufsordnung der Typographen an und enthält im wesentlichen die folgenden Bestimmungen:

Vertragskontrahenten und Geltungsbereich sollen dieselben sein wie beim Vertrag der Berufsarbeiter. Auch die Arbeitszeit soll dieselbe Dauer haben; Reinigungs- und Aufräumarbeiten, die ausserhalb der gewöhnlichen Arbeitszeit gemacht werden, sollen als

Ueberstunden entschädigt werden. Die Bestimmungen über Anstellung, Kündigung und Aushilfsarbeit entsprechen denen der Berufsarbeiter. Die Mindestlöhne sind abgestuft nach der Dauer der Anstellung nach der zweijährigen Ausbildung, überdies nach der Beschäftigung und nach dem Geschlecht; sie betragen im Minimum 50 Prozent, im Maximum 90 Prozent des Mindestlohnes der Typographen. Die übrigen Bestimmungen entsprechen zum grössten Teil der Berufsordnung der Typographen.

Die Vereinigung Schweizerischer Buchdruckereien hat sich bereit erklärt, einen Landesvertrag abzuschliessen. Der Schweizerische Buchdruckerverein, der am 21. September angefragt wurde, hat auf die Anfrage noch nicht geantwortet. Der Abschluss eines Vertrages wird nicht zuletzt vom Ausgang des Kampfes der Typographen abhängen.

Typographen. Der Kampf im Buchdrucker-gewerbe hat sich weiter verschärft. Es ist unsern Lesern bekannt, in welcher Weise der Schweizerische Buchdruckerverein die Verhandlungen mit allen Mitteln sabotiert hat. Inzwischen hat auch der Lügenfeldzug der bürgerlichen Presse seinen Fortgang genommen, und man bemüht sich von seiten der Unternehmer, das Publikum wissentlich irrezuführen. Auch hat es sich die Leitung der Unternehmerorganisation angelegen sein lassen, die Gehilfen vermittels wohlklingender Versprechungen zum Solidaritätsbruch zu verleiten.

Gemäss seinem Schlachtplan hat der Buchdrucker-verein mit der «Gewerkschaft» verhandelt, um mit den paar Getreuen einen Sondervertrag abzuschliessen. Dem Typographenbund wurde neuerdings mitgeteilt, dass es der Buchdruckerverein ablehne, an Verhandlungen zur Revision der Berufsordnung teilzunehmen; er werde lediglich über seinen Vorschlag unterhandeln, wobei es dem Typographenbund gestattet sei, Abänderungsanträge zu stellen. Der Typographenbund antwortete, dass er bereit sei, auf Grund seines dem Einigungsamt eingereichten Vorschlages zu verhandeln und schlug als Verhandlungstag den 16. November vor. Die Leitung des Buchdruckervereins ist darauf nicht eingetreten.

Inzwischen ist der Kampf ausgebrochen. Gegenwärtig stehen die Gehilfen in Genf, Lausanne, Bern, Basel, Zürich und Solothurn im Streik. Nicht betroffen werden die Druckereien, die der Vereinigung Schweizerischer Druckereien angeschlossen sind, die den Anträgen der Gehilfen zugestimmt hat. Ebenfalls wird in denjenigen Druckereien gearbeitet, die den Vorschlag des Typographenbundes unterschriftlich anerkennen. Der Buchdruckerverein hat bereits den Arbeitgeberverband mobil gemacht und erhofft die weitestgehende Unterstützung reaktionärer Regierungen. Auch bezichtigt er den Typographenbund der Verfolgung politischer Zwecke. Die Typographen werden sich jedoch in ihrem gerechten Kampf gegen die Willkür des Unternehmertums nicht beirren lassen; der Solidarität der schweizerischen Arbeiterschaft dürfen sie versichert sein.



Arbeiterrecht.

Ein interessanter Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes Luzern.

Art. 62, Abs. 2, Kranken- und Unfallversicherungsgesetz. Fortbestehen des Lohnanspruches. Art. 335 Schweiz. Obligationenrecht. Lohnzahlung bei Verhinderung an der Arbeitsleistung während verhältnismässig kurzer Zeit.

Art. 62, Abs. 2, des KUG (Kranken- und Unfallversicherungsgesetz) lautet: «Die Versicherung endet mit dem Ablauf des zweiten Tages nach dem Tage, an dem der Lohnanspruch aufhört.»

Art. 335 OR (Schweiz. Obligationenrecht) hat folgenden Wortlaut: «Bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag hat der Dienstpflichtige, wenn er an der Leistung der Dienste durch Krankheit, schweiz. obligatorischen Militärdienst oder ähnliche Gründe ohne sein Verschulden verhindert wird, gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung.»

Das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern hat am 16. März 1922 einen Entscheid gefällt, indem es den Art. 62, Abs. 2, in Verbindung mit Art. 335 OR zur Beurteilung heranzog. *12 Tage Arbeitsbehinderung bei einer Dienstdauer von 2 Jahren und 2 Monaten sind als verhältnismässig kurze Zeit zu betrachten, und es besteht daher noch ein Lohnanspruch.*

Dem Entscheid lag folgender Tatbestand zugrunde:

Ein Schlosser, der seit August 1916 bei Gebr. Sulzer in Winterthur im Stunden- und Akkordlohn in Arbeit stand, erkrankte am 17. Oktober 1918 an der Grippe. Bevor er die Arbeit wieder aufnehmen konnte, erlitt er am 31. Oktober 1918 einen Nichtbetriebsunfall, indem ihm ein Knabe aus Unachtsamkeit mit der Mistgabel in das linke Auge stach. Der Verletzte trat sofort in spezialärztliche Behandlung. Am 2. November wurde das Auge entfernt. Nach dem Zeugnis des Arztes war der Schlosser demzufolge bis am 24. November 1918 gänzlich arbeitsunfähig. Die Schweiz. Unfallversicherungsanstalt (SUVA) lehnte die Versicherungspflicht, gestützt auf Art. 62, Abs. 2, des KUVG ab.

Der Fall wurde zur erstinstanzlichen Beurteilung vor das Kantonale Versicherungsgericht Luzern gezogen, das mit einem ersten Entscheide vom 24. Februar 1921 die SUVA grundsätzlich entschädigungspflichtig erklärte. Nach Feststellung des Invaliditätsgrades durch gerichtsärztliche Expertise wurden die Ansprüche des Versicherten in einem weitem Entscheid vom 7. Juli 1921 durch das Kantonale Versicherungsgericht Luzern festgelegt.

Die SUVA ergriff, gestützt auf die beiden Entscheide des Kantonalen Versicherungsgerichtes in Luzern, die Berufung an das Eidgenössische Versicherungsgericht mit dem Antrag, die Klage des Geschädigten vollumfänglich abzuweisen. Die oberste Instanz entsprach jedoch dem Begehren der SUVA in keiner Weise, sondern schützte den Entscheid der Vorinstanz vollständig, im wesentlichen mit folgender Begründung:

«Streitig ist vor allem, ob der Kläger im Zeitpunkt des Unfalles noch versichert gewesen sei oder nicht. Bei Entscheidung dieser Frage ist zunächst von Art. 62, Abs. 2, KU auszugehen, wonach die Versicherung mit dem Ablauf des zweiten Tages nach dem Tage endete, an welchem der Lohnanspruch aufhört. Darüber, was unter «Aufhören des Lohnanspruches» im Sinne der ausgeführten Gesetzbestimmung zu verstehen sei, hat sich das Eidgenössische Versicherungsgericht schon mehrfach ausgesprochen (vergl. Schweiz. Zeitschrift für Unfallkunde 1918, S. 267 ff.; 1919, S. 24 ff., 61 ff., 131 ff.; 1920 S. 261 ff., 264 und 361). Die in diesen Urteilen niedergelegte Praxis lässt sich dahin zusammenfassen, dass für im Tag-, Stunden- oder Akkordlohn beschäftigte Arbeiter ein Lohnanspruch grundsätzlich nur solange besteht als gearbeitet wird. *Da der Kläger nach dem 17. Oktober 1918 nicht mehr gearbeitet hat, war also sein Lohnanspruch am 31. Oktober erloschen und damit die Versicherung beendet, es sei denn, dass eine «Abrede» nach Art. 62, Abs. 2,*

letzter Satz, KU, bestanden habe oder dass die Voraussetzungen des Art. 335 OR gegeben seien.

Dass eine Fortsetzung der Versicherung verabredet gewesen sei, geht aus den Akten nicht hervor und ist denn auch vom Kläger selber mit keinem Worte behauptet worden. Was aber Art. 335 OR anbelangt, so bestimmt er, dass «bei einem auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrag» der durch Krankheit an der Leistung der Dienste verhinderte Dienstpflichtige «gleichwohl für eine verhältnismässig kurze Zeit Anspruch auf Lohnzahlung» habe. Da im Verhältnis zu den Industriearbeitern in der Regel die bekannten kurzen Kündigungsfristen gelten, hat die Beklagte geltend gemacht, dass es im vorliegenden Fall an der Hauptvoraussetzung des Art. 335 OR, d. h. am Vorhandensein eines auf längere Dauer abgeschlossenen Dienstvertrages fehle. *Angesichts der Entstehungsgeschichte und des Zweckes der Vorschrift des Art. 335 OR sind jedoch nach Auffassung der Mehrheit des Gerichtes dem auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag unbedingt auch solche Dienstverhältnisse gleichzustellen, welche tatsächlich bereits längere Zeit bestanden haben* (vergleiche z. B. Oser, N II 4 zu Art. 335, Fick, N 15, zu Art. 335 und Rossel, Manuel III S. 382). Da der Kläger im Zeitpunkte seiner Erkrankung schon während mehr als zwei Jahren, also längere Zeit hindurch, im gleichen Betriebe tätig gewesen war, kann es sich daher nur noch fragen, ob die 12 Tage, während welcher im vorliegenden Fall der Lohnanspruch über den letzten Arbeitstag hinaus gedauert haben müsste, damit der am 14. Tage eingetretene Unfall gedeckt wäre, als eine «verhältnismässig», d. h. als eine im Verhältnis zur bereits abgelaufenen Dienstdauer «kurze Zeit» zu betrachten sei.»

«Im Gegensatz zum Fall Bertschi, wo einer Dienstdauer von 2½ Jahren eine Arbeitsunterbrechung von ganzen 17 Tagen gegenüberstand (vergleiche Schweiz. Zeitschrift für Unfallkunde 1919, S. 131), ist indessen auch diese Frage zu bejahen und daher mit der Vorinstanz die Versicherungspflicht der Beklagten als gegeben anzusehen. In Abweichung von der Auffassung der Vorinstanz, welche zu dieser Lösung auch noch auf Grund der Tatsache der Auszahlung von Teuerungszulagen während der Krankheit des Klägers gelangt ist, könnte immerhin diesem Umstand keine entscheidende Bedeutung beigemessen werden, da nach der Praxis des Eidgenössischen Versicherungsgerichtes die von einzelnen Arbeitgebern auch während einer arbeitslosen Periode weitergewährte Teuerungszulage, sofern sie allein ausbezahlt wird, nicht als «Lohn» im Sinne des Kranken- und Unfallversicherungsgesetzes erscheint.»

Das Obergericht des Kantons Zürich, I. Kammer, hat in einem Berufsunfall auf ein abweisendes Urteil des Bezirksgerichtes Zürich am 3. Juli 1920 bezüglich der Anwendung des Art. 335 OR auf eine Einrede des Beklagten, es habe kein Anstellungsvertrag auf längere Dauer bestanden, u. a. mit folgender Begründung den Standpunkt des Beklagten widerlegt:

«Es kommt nämlich nicht nur auf die jeweilige Kündbarkeit an; diese käme nur in Betracht, wenn seit Beginn des Vertragsverhältnisses erst wenig Zeit verfließen wäre; dann ist Art. 335 anwendbar, wenn der Vertrag nur auf längere Frist kündbar ist; *wenn aber ein Vertrag trotz kurzer Kündbarkeit schon längere Zeit bestanden hat, fällt er ebenfalls unter Art. 335.*» (Vergleiche Bl. Zü. R., Entscheid Nr. 84, Jahrgang 1921, Seiten 161–163.)

Das aargauische Obergericht hat als Berufsstanz gegen einen Entscheid eines aargauischen Bezirksgerichtes den Standpunkt des Bezirksgerichtes geschützt u. a. mit Begründung:

«Art. 335 gewährt den Anspruch auf Lohnzahlung für eine verhältnismässig kurze Krankheitszeit, wenn ein auf längere Dauer abgeschlossenes Dienstverhältnis vorliegt. Wann diese Voraussetzung gegeben sei, ob nur dann, wenn die Auflösung des Dienstverhältnisses durch Kündigung auf längere Zeit hinaus nicht möglich ist, oder schon dann, wenn der Dienstvertrag tatsächlich längere Zeit gedauert hat, ist Streitfrage. Der Gesetzestext kann ohne Zwang im einen oder andern Sinne ausgelegt werden, indem ein mit kurzer Kündigungsfrist versehener Vertrag durch zahlreiche Erneuerungen eben auch zu einem auf längere Zeit abgeschlossenen Dienstvertrag wird.» (Schweiz. Juristen-Zeitung, Heft 14, Jahrgang 1922, Nr. 169.)

In einem Aufsatz, betitelt: «Zur Interpretation des Art. 335 OR» (veröffentlicht in Heft 8, 19. Jahrgang, der Schweiz. Juristen-Zeitung vom 15. Oktober 1922) erhebt nun Herr Dr. Oskar Sulzer in Winterthur den Vorwurf, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht die Grenzen des Richteramtes überschritten habe. Es gehe nicht an, dass der Richter im einzelnen Fall seine Theorien in das Gesetz hinein interpretiere, so dass man des Eindrucks nicht los werde, dass das Versicherungsgericht sich der Versuchung hingeeben habe, Sozialpolitik zu treiben.

Dass wir vom Standpunkte des Arbeiters und des Versicherten aus die Auffassung des Herrn Dr. O. Sulzer ablehnen, ist klar. Wir begrüßen den von Herrn Dr. O. Sulzer angefochtenen Entscheid des Kantonalen Versicherungsgerichtes Luzern, den das Eidgenössische Versicherungsgericht zu dem seinigen gemacht hat, indem es ihn guthiess. Weit eher huldigen wir der Ansicht, dass das Eidgenössische Versicherungsgericht in Luzern im materiell gleichgearteten Fall Bertschi, der in den vorstehenden Ausführungen bereits angetönt ist, bei einem 2½-jährigen Dienstverhältnis und nicht ganz dreiwöchiger Krankheitsdauer bis zum Eintritt des Nichtbetriebsunfalles ebenfalls zugunsten des Verunfallten hätte entscheiden sollen. J. O.



Volkswirtschaft.

Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Nach Bundesratsbeschluss vom 14. November 1922 werden die Kantone in ihren Massnahmen zur Schaffung von Arbeitsgelegenheit im Rahmen der hierfür bewilligten Kredite nach den folgenden Bestimmungen unterstützt:

An Bauarbeiten, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit beitragen, werden ausserordentliche Bundesbeiträge in folgendem Umfange gewährt: An Wohnhaus-Neu- und Umbauten bis zu 8 Prozent der Baukosten. An andere Bauarbeiten (öffentliche Gebäude, Strassen- und Brückenbauten, Kanalisationen, Bodenverbesserungen, Erdbewegungen etc.) bis zu 15 Prozent der Baukosten. Der Beitrag wird nach Massgabe der Arbeitsgelegenheit abgestuft, die ein Werk im Verhältnis zu seinen Gesamtkosten bietet. In besondern Fällen können die obigen Prozentsätze auf 10 bzw. 20 Prozent erhöht werden. Ferner wird ein Zuschlag auf die Gesamtlohnsumme der Arbeitslosen gewährt, die bei den erwähnten oder bei vom Bund ordentlicherweise subventionierten Arbeiten beschäftigt werden. Die Leistungen des Bundes sind von mindestens gleich hohen Leistungen der Kantone abhängig.

Die Beiträge werden unter der Bedingung gewährt, dass bei der Ausführung der Arbeiten ausschliesslich Materialien, Apparate, Maschinen und Werkzeuge schweizerischen Ursprungs verwendet und in der Schweiz niedergelassene Arbeitskräfte beschäf-

tigt werden. Ausnahmen werden nur da zugelassen, wo die Schweiz auf ausländisches Material und die Einreise ausländischer Arbeitskräfte angewiesen ist.

Der Bund kann auch an Bildungskurse für Arbeitslose und für Massnahmen anderer Art, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit oder der Beschäftigung von Arbeitslosen dienen, Beiträge gewähren. Ebenfalls kann er in Verbindung mit den Kantonen oder allein durch Gewährung von Beiträgen Massnahmen treffen, die zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit unter den gelehrten und künstlerischen Berufen geeignet sind, insbesondere durch Beiträge an Plankonkurrenzen über Anlagen und Bauwerke mit öffentlichem Charakter und künstlerische Ausschmückung von öffentlichen Gebäuden usw. Der Bund kann Arbeiten, die zur Behebung der Arbeitslosigkeit dienen, auf Kosten dieser Kredite auch selbst ausführen lassen. Falls ein Kanton in seinem Gebiet nicht in der Lage ist, Arbeiten zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit auszuführen, kann er sich mit andern Kantonen verständigen. In solchen Fällen und auch dann, wenn Arbeiten auszuführen sind, die sich über das Gebiet mehrerer Kantone erstrecken, kann die Vermittlung des Volkswirtschaftsdepartements angerufen werden.

Mit dem Vollzug dieses Bundesratsbeschlusses ist das Eidg. Volkswirtschaftsdepartement beauftragt. Der Bundesratsbeschluss vom 20. September 1921 betr. Massnahmen zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit ist damit aufgehoben.



Sozialpolitik.

Arbeitslosenunterstützung in Schweden. Ueber die Regelung des Arbeitslosenwesens in Schweden entnehmen wir einer Arbeit von *Fabian von Koch*, Lehrer an der Handelshochschule in Stockholm, die folgenden Angaben:

Eine staatliche Arbeitslosenversicherung gibt es in Schweden bis zur Stunde nicht. Die schwedischen Gewerkschaften haben aber trotz mangelnder Zuschüsse durch die Behörden Unterstüzungseinrichtungen für arbeitslose Mitglieder geschaffen. Im Jahre 1921 wurden für diesen Zweck insgesamt 10 Millionen schwedische Kronen ausgegeben.

Die Schaffung einer staatlichen Arbeitslosenfürsorge wurde vor dem Kriege ernstlich erwogen, dann aber immer weiter hinausgeschoben. Die Kommission für Sozialversicherung hat zwar 1915 ihre Arbeiten wieder aufgenommen, doch liegt ihr Bericht auch heute noch nicht vor. Derzeit werden von der Regierung freiwillige Zuschüsse gewährt; sie sorgt auch für die Beschaffung von Arbeit.

Für die Gemeindeverwaltungen besteht keine Verpflichtung zur Unterstützung der Arbeitslosen ihrer Gemeinden. Falls sie dennoch Unterstützungen gewähren, können sie unter Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen einen Teil der Kosten vom Staat ersetzt halten. Die wesentlichsten Bedingungen seien hier wiedergegeben:

Der Unterstützte muss das 15. Altersjahr erreicht haben. Er muss für seine Berufsarbeit die entsprechenden Fähigkeiten besitzen. Er darf sechs Monate vor Einreichung seines Unterstützungsgesuches keine Armenunterstützung bezogen haben (in besondern Fällen kann von der Erfüllung dieser Bedingung Abstand genommen werden). Er muss nachweisbar durch Vermittlung der Arbeitsbörse Arbeit gesucht haben.

Die Unterstützungskosten für diejenigen Arbeiter, die keine gewerkschaftliche Unterstützung mehr geniessen, werden in der Regel zur Hälfte von der Gemeinde,